Statuten

des

Vereins zur Unterstützung von KMU und Startups

vom

22. Oktober 2026

I. Name, Sitz, Dauer, Zweck und Mittel

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen «Verein zur Unterstützung von KMU und Startups» («Association pour le soutien des PME et des start-ups») («Associazione per il sostegno alle PMI e alle startup») («Association for the support of SMEs and startups») besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) als juristische Person.

Der Verein hat seinen Sitz in Winterthur.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Startups, insbesondere durch das Erbringen von Beratungs- und anderen Dienstleistungen, die Initiierung und Durchführung von Projekten für KMU oder Startups oder die Mithilfe an solchen Projekten, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu relevanten Themen, die Generierung und Veröffentlichung von relevantem Theorie- und Praxiswissen sowie die physische oder virtuelle Vernetzung von Menschen und Organisationen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist insbesondere nicht gewinnstrebig. Die Erzielung geldwerter Vorteile durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 3 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind insbesondere:

(a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder;

(b) Schenkungen, Vermächtnisse, Spenden oder andere Zuwendungen;

(c) Erträge aus Veranstaltungen, Projekten und angebotenen Dienstleistungen;

(d) Beiträge von privaten Organisationen und Unternehmen;

(e) Erträge aus dem Vereinsvermögen;

(f) Subventionen der öffentlichen Hand.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

Alle Mitglieder, einschliesslich der Passivmitglieder, haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der jährlich gestützt auf einen Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Studierende) kann die Vereinsversammlung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Ermässigungen beschliessen. Die Vereinsversammlung kann auch beschliessen, auf einen Jahresbeitrag zu verzichten. Bis zu einer neuen Festsetzung des Jahresbeitrags gilt der zuletzt festgesetzte Jahresbeitrag.

Die Vereinsversammlung kann gestützt auf einen Vorschlag des Vorstandes den jeweiligen Jahresbeitrag für Passivmitglieder gesondert festsetzen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden für das angebrochene Geschäftsjahr den vollen Jahresbeitrag, falls dieser von der Vereinsversammlung bereits festgesetzt wurde.

Erhöht sich der jeweilige Jahresbeitrag um mehr als 50 Prozent gegenüber dem Vorjahresbeitrag, dürfen Mitglieder, die dieser Erhöhung nicht zugestimmt haben, innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung fristlos aus dem Verein austreten, ohne zur Zahlung des neuen Jahresbeitrages verpflichtet zu sein. Dies gilt nicht, wenn im Vorjahr kein Jahresbeitrag erhoben wurde.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein verfügt über folgende Kategorien von Mitgliedern:

(a) Aktivmitglieder;

(b) Passivmitglieder.

Art. 6 Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die ein Interesse an der aktiven Förderung des Vereinszwecks hat.

Von Aktivmitgliedern wird erwartet, dass sie sich in irgendeiner Form an den Vereinsaktivitäten beteiligen; Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich, insbesondere für die Gründungsmitglieder sowie Mitglieder, die sich durch langjähriges persönliches Engagement besonders stark für den Verein eingesetzt haben.

Art. 7 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Vereinszwecks hat.

Passivmitglieder dürfen an den Vereinsversammlungen als Gäste teilnehmen, haben in der Vereinsversammlung aber kein Stimmrecht.

Art. 8 Aufnahmegesuche und Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;

(b) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 10 Austritt

Mitglieder können unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder können vom Vorstand aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Nichtbezahlung des fälligen Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung stellt einen wichtigen Grund dar.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören.

Ist das ausgeschlossene Mitglied mit dem Ausschluss durch den Vorstand nicht einverstanden, kann es gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses Rekurs erheben und verlangen, dass die Vereinsversammlung über seinen definitiven Ausschluss abstimmt. Der Rekurs ist an den Vorstand zu richten. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied von der Vereinsversammlung anzuhören. Der Ausschluss ist definitiv, wenn eine einfache Mehrheit der an der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen dem Ausschluss zustimmt.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf das Vereinsvermögen noch auf Vorteile, welche der Verein gegenüber Dritten für seine Mitglieder erreicht hat, Anspruch.

Art. 12 Ausschluss vom Stimmrecht

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

III. Organe

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

(a) die Vereinsversammlung;

(b) der Vorstand;

(c) die Geschäftsleitung, sofern vorhanden;

(d) das Advisory Board, sofern vorhanden;

(e) die Revisionsstelle, sofern vorhanden.

A. Vereinsversammlung

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

(a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

(b) die Wahl des Präsidenten des Vorstandes;

(c) die Wahl der Revisionsstelle, sofern der Verein nach Art. 69b ZGB zur Revision verpflichtet ist;

(d) die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;

(e) die Erteilung der Entlastung an den Vorstand;

(f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;

(g) der Entscheid über Rekurse gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;

(h) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;

(i) die Beschlussfassung über Fusion, Umwandlung und Vermögensübertragung nach dem Fusionsgesetz (FusG);

(j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie die Ernennung von Liquidatoren;

(k) die Behandlung von Anträgen des Vorstandes, der Kommissionen und der Vereinsmitglieder;

(l) die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 15 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 20 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Traktanden und Anträge enthalten.

Die Vereinsversammlung kann ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften in Form einer Universalversammlung abgehalten werden, wenn alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird; die Universalversammlung kann ohne Passivmitglieder durchgeführt werden. In der Universalversammlung kann über alle in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und mit dem Beschlussquorum von Art. 17 Beschluss gefasst werden, solange alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind; Art. 18 findet keine Anwendung.

Art. 16 Form

Die Vereinsversammlung kann durchgeführt werden

(a) physisch an einem Tagungsort;

(b) virtuell mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort;

(c) hybrid, d.h. an einem Tagungsort mit zusätzlicher Teilnahme mit elektronischen Mitteln.

Der Vorstand bestimmt in der Einberufung die Form der Vereinsversammlung.

Bei der virtuellen oder hybriden Form der Vereinsversammlung stellt der Vorstand sicher, dass die Identität der Teilnehmenden feststeht, die Voten unmittelbar übertragen werden, jedes stimmberechtigte Mitglied Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann und das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann. Wird die ordnungsgemässe Durchführung durch technische Probleme beeinträchtigt, ist die Versammlung zu wiederholen; vorher gefasste Beschlüsse bleiben gültig.

Art. 17 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder haben an der Vereinsversammlung keine Stimme.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Statutenänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Vorsitzenden der Vereinsversammlung.

Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der vertretenen Stimmen verlangt wird.

Stellvertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Der Vorstand kann für eine Vereinsversammlung eine unabhängige Stimmrechtsvertretung bezeichnen.

Art. 18 Nicht-traktandierte Geschäfte

Über Geschäfte, welche nicht traktandiert sind, kann die Versammlung beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit aller vertretenen Stimmen Beschluss fassen, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse nach dem Fusionsgesetz sind davon ausgenommen.

Art. 19 Schriftliche Beschlussfassung

Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg («schriftliche Beschlussfassung») ist möglich, wenn nicht mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder innert fünf Kalendertagen seit Zustellung der Unterlagen die Durchführung einer Versammlung in der regulären Form nach Art. 16 anstelle der schriftlichen Beschlussfassung verlangt. Die Stimmabgabe kann auch per E-Mail oder über ein anderes elektronisches Mittel erfolgen, das die Identifikation des Mitglieds erlaubt.

Allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern müssen die Beschlussgegenstände und die Anträge in schriftlicher Form mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens 10 Tagen bekannt gegeben werden. Werden Gegenanträge gestellt, ist entweder eine Versammlung in der regulären Form nach Art. 16 durchzuführen oder die schriftliche Beschlussfassung unter Berücksichtigung aller Anträge und Gegenanträge und unter Wahrung der Zehntagesfrist neu zu organisieren und durchzuführen.

Die schriftliche Beschlussfassung kommt gültig zustande, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung vertreten ist, d.h. sich selbst oder über einen Vertreter zu mindestens einem Beschlussgegenstand schriftlich äussert (Quorum der schriftlichen Präsenz). Enthaltungen gelten als vertretene Stimmen und sind damit für die Ermittlung des schriftlichen Präsenzquorums relevant.

Für die schriftliche Beschlussfassung gelten dieselben Beschlussquoren wie für die Abstimmungen an den Versammlungen in der regulären Form nach Art. 16.

Stellvertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht ist auch bei der schriftlichen Beschlussfassung zulässig.

Art. 20 Vorsitz in der Vereinsversammlung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 21 Protokoll über die Vereinsversammlung

Über die Vereinsversammlungen sowie über die schriftliche Beschlussfassung gemäss Art. 19 wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

(a) die Oberleitung des Vereins;

(b) die Festlegung der Organisation des Vereins;

(c) die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung und über die Kommissionen;

(d) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Advisory Boards;

(e) die Vorbereitung der Vereinsversammlung;

(f) der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;

(g) der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

(h) die Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;

(i) die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Als Vorstandsmitglied wählbar ist jede handlungsfähige natürliche Person.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 24 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes werden jährlich von der Vereinsversammlung einzeln gewählt. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Organisation

Der Vorstand regelt seine Organisation selbst. Er wird vom Präsidenten geleitet.

Der Vorstand kann gestützt auf ein Organisationsreglement Kommissionen einsetzen und mit spezifischen Aufgaben betrauen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Art. 26 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt, so oft es die Geschäfte des Vereins bedingen, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass innert drei Wochen eine Sitzung einberufen wird.

Die Sitzungen des Vorstandes können auch mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden.

Art. 27 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern entweder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Eine Stimmrechtsvertretung im Vorstand ist nicht möglich.

Art. 28 Ehrenamtlichkeit und Auslagenersatz

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten im Rahmen ihres Vorstandsmandates ehrenamtlich.

Sie haben Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Vorstandstätigkeit anfallen.

Art. 29 Vertretung des Vereins und Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu zweien. Besteht der Vorstand aus einem einzigen Mitglied, so zeichnet dieses alleine.

Der Vorstand regelt die weiteren Zeichnungsberechtigungen.

C. Geschäftsleitung

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss die operative Geschäftsführung sowie weitere, ausserhalb der Kataloge von Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 fallende Aufgaben an eine Geschäftsleitung übertragen. Der Vorstand kann bestimmen, dass die Geschäftsleitung gewisse oder alle Aufgaben des Vorstandes vorbereitet und bei der Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes oder der Vereinsversammlung mitwirkt.

Die Geschäftsleitung nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr vom Vorstand übertragen wurden.

Art. 31 Mitglieder

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Vorstand ernannt und abberufen.

Art. 32 Organisation

Der Vorstand regelt die Organisation der Geschäftsleitung in einem Organisationsreglement.

D. Advisory Board

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann mittels Vorstandsbeschluss ein Advisory Board einsetzen.

Das Advisory Board unterstützt den Verein bei seinen Aktivitäten und gibt Empfehlungen an den Vorstand ab. Die Mitglieder des Advisory Boards dürfen an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Art. 34 Mitglieder

Die Mitglieder des Advisory Boards werden durch den Vorstand ernannt. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

Art. 35 Organisation

Der Vorstand regelt die Organisation des Advisory Boards in einem Organisationsreglement.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 38 Form und Mitteilungen

Wo diese Statuten Schriftlichkeit verlangen, genügt Textform, beispielsweise E-Mail, soweit das Gesetz nicht zwingend eine strengere Form vorschreibt.

Mitteilungen an Mitglieder erfolgen an die letzte dem Verein bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse.

V. Auflösung und Liquidationserlös

Art. 39 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Art. 40 Liquidationserlös

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Vereinsversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Der Liquidationserlös ist dabei möglichst einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins entspricht. Zu diesem Zweck ist der Liquidationserlös an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die ausserdem gemeinnützig, nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 41 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Statuten unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des schweizerischen Rechts sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Vereins zuständig.

Art. 42 Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand ist berechtigt, den Verein an seinem Sitz in das Handelsregister einzutragen.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. März 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 22. Oktober 2026 revidiert und treten mit diesem Beschluss in Kraft.

Winterthur, 22. Oktober 2026

Dr. Janine Crivelli
Präsidentin

Dr. Roman S. Gutzwiller
Mitglied des Vorstandes